

68. Kann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darin erblickt werden, daß derselbe den Ansprüchen eines Dritten aus Börsengeschäften den Spieleinwand entgegengesetzt hat?

Gesetz vom 20. April 1892 § 38 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urf. v. 10. Januar 1903 i. S. S. (Rl.). w. B.-D.,  
Gef. m. b. H. (Befl.). Rep. I. 271/02.

I. Landgericht Aachen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Kläger hatte am 17. September 1897 mit zwei anderen Personen die verklagte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an deren Stammkapital von insgesamt 400 000 *M* er sich mit 80 000 *M* beteiligte, gegründet. Nach § 20 des Gesellschaftsvertrages wurde er zum Geschäftsführer (neben einem anderen Gesellschafter) bestellt, wobei folgende nähere Bestimmung getroffen war: „Die Bestellung des Herrn S. als Geschäftsführers ist innerhalb der einzelnen Vertragsperioden“ — deren erste 10 Jahre betrug — „von keiner Seite widerrufenlich . . . , es sei denn, daß wichtige Gründe den Widerruf überhaupt notwendig machen. Will die Gesellschaft oder Herr S. gleichwohl, ohne daß auf der einen oder anderen Seite gesetzliche Gründe vorliegen, die Geschäftsführerstellung des Herrn S. innerhalb einer Vertragsperiode aufheben, so ist zwar jeder Teil jederzeit dazu berechtigt, jedoch muß jeder eine Kündigungsfrist von 6 Monaten beobachten und außerdem dem anderen Teile eine Entschädigung von 25 000 *M* bei Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.“ Durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter vom 3. August 1901, zugestellt dem Kläger am 7. August 1901, wurde dieser aus seiner Stellung als Geschäftsführer auf sofort entlassen. Da er diese Entlassung für unberechtigt hielt, verlangte er mit der Klage unter Berufung auf den erwähnten § 20 des Vertrages die Entschädigung von 25 000 *M* nebst Zinsen, außerdem Gehalt und Lantieme gemäß dem Anstellungsvertrage für die Zeit vom 7. August 1901 bis zum 7. Februar 1902. Das Berufungsgericht wies nach dem Antrage der Beklagten die Klage ab, indem es einen wichtigen Grund zur Entlassung des Klägers darin fand, daß dieser gegen eine Forderung der Dürener Bank aus Börsengeschäften den

Differenzeinwand erhoben hatte. In dieser Hinsicht war festgestellt, daß Kläger bei der Dürener Bank in den Jahren 1899 und 1900 für ca. 420 000 *M* Industripapiere, bei denen es sich nicht um feste Anlagen handelte, gekauft und dadurch der Bank am 30. Juni 1901 — die Gültigkeit der Geschäfte unterstellt — 138 715 *M* schuldig geworden war, wogegen sie Papiere im Kurswerte von 62 000 bis 63 000 *M* für den Kläger in Verwahrung hatte. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Dem angeführten Urteile liegt ein Rechtsirrtum nicht zu grunde.

Der § 20 des Vertrages lehnt sich an § 38 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 an. Der Begriff der „wichtigen Gründe“ ist darum derselbe dort wie hier. Im Gesetze sind als Beispiele angeführt: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dem richterlichen Ermessen ist — wie bei den analogen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs — ein weiter Spielraum gelassen, und es kommen bei der Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Entlassungsgrund als ein „wichtiger“ anzusehen ist, stets die vom Tatrichter zu würdigenden konkreten Umstände des Einzelfalles mit in Betracht. Darin ist aber dem Vorderrichter beizutreten, daß in der Tatsache, daß der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich infolge eines seine Vermögensverhältnisse übersteigenden Differenzhandels mit Börsenpapieren (im Sinne des § 240 Nr. 1 R.D.) zur Erhebung des Spieleinwandes gezwungen sieht, prinzipiell sehr wohl ein genügender Grund zur sofortigen Entlassung erblickt werden kann. Wenn das Urteil ausführt, der Spieler habe erfahrungsgemäß häufig nicht die Selbstbeherrschung und Scheu, nicht auch ihm anvertrautes Gut dem Spielzwecke, sei es auch nur vorübergehend, dienstbar zu machen und so zu gefährden, auch werde das dem Verufe geschuldete Interesse anderweit in Anspruch genommen, und die Besorgnis begründet, daß auch bei Leitung der Gesellschaftsgeschäfte der Geschäftsführer seiner Neigung zur Spekulation mehr oder minder nachgehen könne, ein Börsenspieler sei daher als Verwalter des fremden und eigenen Vermögens minder vertrauenswürdig, so kann dem vom Standpunkte allgemeiner Erfahrung aus keineswegs widersprochen werden. Hiernach erscheint

aber die Entscheidung mit der hinzutretenden Feststellung, daß der Kläger vertragsmäßig in weitem Umfange über die Mittel der Gesellschaft verfügte — nach dem Gesellschaftsvertrage war er für sich allein zur Vertretung derselben berechtigt —, prinzipiell genügend begründet, und es war lediglich Sache tatsächlicher Erwägung, ob die Vertrauenswürdigkeit im vorliegenden Falle in dem Maße herabgemindert wurde, daß die sofortige Entlassung geboten oder gerechtfertigt war. Der Vorderrichter hätte auch darauf noch hinweisen können, daß der Kläger durch den bewiesenen Mangel an Selbstbeherrschung in der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten und durch die Losfügung von dem gegebenen Versprechen — mochte ihm dabei auch der Schutz des Gesetzes soweit zur Seite stehen, als dasselbe die Erzwingbarkeit der eingegangenen Verbindlichkeit versagt — seine kaufmännische Ehre geschädigt hatte, und daß das Verbleiben eines solchen Mannes an der Spitze eines großgewerblichen Unternehmens auch den Ruf des letzteren zu schädigen geeignet war.

Prozessuale Mängel des Urteils sind ebensowenig anzuerkennen. Der Vorderrichter konnte sehr wohl feststellen, daß Kläger den Differenzeinwand in dem an die Dürener Bank gerichteten Schreiben erhoben hatte, in welchem er die gemachten Geschäfte für unverbindlich erklärte und Rückgabe seines Depots verlangte, wenn auch der Prozeß zwischen ihm und der Dürener Bank, in dem er denselben Standpunkt vertrat, erst später anhängig wurde. Ebensowenig ist die Annahme zu beanstanden, daß Kläger sich damit öffentlich als Spieler bekannt hat, denn da die Dürener Bank keinen Anlaß und keine Verpflichtung zur Geheimhaltung des Briefes hatte, waren die darin enthaltenen Erklärungen der Öffentlichkeit preisgegeben. Endlich ist auch die Eideszuschreibung darüber, daß Beklagte von Börsengeschäften des Klägers Kenntnis hatte, mit Recht als unerheblich zurückgewiesen, denn das Abschließen von Börsengeschäften begründete an sich keinen Vorwurf gegen den Kläger.“ . . .